

G e b ü h r e n s a t z u n g
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wankendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1990 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOB1. S. 51), geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 640) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Sep. 94 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist verpflichtet,
1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarlich Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
 2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten und
 3. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.
- (2) Außerdem hat die Feuerwehr die nebenamtliche Brandvergütungsschau durchzuführen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist Gebührenfrei bei

1. Hilfeleistung bei Vorfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Wankendorf, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt;
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Gemeindegebietes (§ 21 Abs. 1 BrSchG),
3. Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau,
4. brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht nach § 2 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 1. Feuerwachen anlässlich nichtöffentlicher privater Veranstaltungen, bei denen eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist;
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch Wasser gefährdende und verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde;
 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern die Eigentümerin/ der Eigentümer ihre/seine Aufsichtspflicht schuldhaft verursacht hat.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Auftraggeberin/der Auftraggeber und die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Geschädigten/ des Geschädigten bei Bränden und öffentlichen Notständen (§ 28 Abs. 1. Satz 1 BrSchG). Schuldnerin/Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert und kein Grund dafür bestand.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist nur die Täterin/ der Täter Gebührensschuldner.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 6 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Für Geräte wird in den Fällen des § 6 Abs. 4 und 5 eine Grundgebühr unabhängig von der Einsatzzeit in Rechnung gestellt, für die zusätzliche Stundengebühr gilt Abs. 1.
- (3) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

- (4) Prüfungen von beweglichen Geräten werden nur durchgeführt, wenn die Auftraggeberin/ der Auftraggeber sie zur Feuerwache bringt und sie dort wieder abholt.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Gebühren für die Gestellung von Personal:

a) Wehrführerin/ Wehrführer	= 35,79, -- €/ Std.
b) je Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	= 25,56, -- €/ Std.

- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen:

Die Gebühren gelten einschließlich der feuertechnischen Ausrüstungsgegenstände und der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

1. Löschfahrzeuge:

Löschgruppenfahrzeug	LF 16	= 61,36, -- €/ Std.
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/ 6	= 40,90, -- €/ Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF 8/ 6	= 30,68, -- €/ Std.

(einschließlich Transport und Zubehör).

2. Sonderfahrzeuge:

Mannschaftstransportwagen	MTW/ MZF	= 25,56, -- €/ Std.
---------------------------	----------	---------------------

- (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb:

Die Gebühren gelten einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.

Tragkraftspritze	TS 8/ 8	= 9,20, -- €/ Std.
Notstromaggregat	bis 5 kVA	= 7,67, -- €/ Std.
Motorkettensäge mit Verbrennungsmotor (Aufwendung für das Schärfen der Sägeketten werden gesondert berechnet)		= 5,62, -- €/ Std.
Rettungsschere		= 51,13, -- €/ Std.
Rettungsspreizer		= 51,13, -- €/ Std.

(5) Gebühren für die Gestellung von Atemschutzgeräten und Vollschutzanzügen:

	Grundgebühr	Gebühr je Std.
Presslufthammer einschl. Maske	30,68, -- €	= 5,11, -- €
Vollschutzanzug	51,13, -- €	= 10,23, -- €

(5) Gebühren für Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Vollschutzanzügen:

Atemschutzmaske		= 10,23, -- €
Pressluftatmer		= 30,68, -- €
Vollschutzanzug		= 51,13, -- €

§ 7

Kostenerstattung und Auslagen

- (1) Für Ersatzleistungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 20 %igen Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.
- (2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 13.11.1973 (BGB1. I S. 1622) in der jeweils gültigen Fassung an, so sind diese auslagen besonders zu erstatten.
- (3) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen und Geräten, die im § 6 aufgeführt sind, sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind, besonderes zu erstatten.

§ 8

Entstehung und Fähigkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig machen.

§ 9

Stundung und Erlaß

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für die Gebührenschuldnerin/ den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Im übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 10

- (1) Die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebühr Widerspruch beim Amt erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig- Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 12

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Wankendorf, den 18. Oktober 1994
Az. : 142 – 002 – I – Ne/ Bü

Gemeinde Wankendorf

gez. Peter Sönnichsen

Bürgermeister